

Änderung der Friedhofssatzung

bisherige Regelung	neue Regelung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 8 Särge, Urnen, Trauergebilde</p> <p>(2) Die Särge müssen fest verfugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Särge, Urnen, Trauergebilde</p> <p>(2) Die Särge müssen fest verfugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, <u>Urnen</u> und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.</p>	<p>§ 8 der Friedhofssatzung wurde dahingehend geändert, dass Urnen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein müssen. Dies ist insbesondere für die neuen Urnennaturgrabstätten, bei der die Urne am Fuße eines Baumes beige- gesetzt wird, von Bedeutung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten, b) Reihenpflegegrabstätten, c) Anonyme Reihengrabstätten, d) Wahlgrabstätten, e) Urnenreihengrabstätten, f) Urnenreihenpflegegrabstätten, g) Anonyme Urnenreihengrabstätten, h) Urnenwahlgrabstätten, i) Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten. 	<p style="text-align: center;">§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten, b) Reihenpflegegrabstätten, c) Anonyme Reihengrabstätten, d) Wahlgrabstätten, e) Urnenreihengrabstätten, f) Urnenreihenpflegegrabstätten, g) Anonyme Urnenreihengrabstätten, h) Urnenwahlgrabstätten, i) <u>Urnennaturgrabstätten</u>, j) Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten. 	<p>§ 12 (2) wurde um die neue Bestattungsform ergänzt.</p>

bisherige Regelung	neue Regelung	Bemerkungen																																																															
<p style="text-align: center;">§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(4) Für die Grabstellen gelten folgende Abmessungen:</p> <table border="1" data-bbox="150 536 842 852"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Grabfläche</th> <th colspan="2">fertiges Grabbeet</th> </tr> <tr> <th>Länge</th> <th>Breite</th> <th>Länge</th> <th>Breite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Urnenreihen-grabstätte</td> <td>0,50 m</td> <td>0,50 m</td> <td>0,50 m</td> <td>0,50 m</td> </tr> <tr> <td>.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Urnenwahlgrab-stätte, je Stelle</td> <td>0,50 m</td> <td>0,50 m</td> <td>0,50 m</td> <td>0,50 m</td> </tr> <tr> <td>.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Grabfläche		fertiges Grabbeet		Länge	Breite	Länge	Breite	Urnenreihen-grabstätte	0,50 m	0,50 m	0,50 m	0,50 m	.					Urnenwahlgrab-stätte, je Stelle	0,50 m	0,50 m	0,50 m	0,50 m	.					<p style="text-align: center;">§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(4) Für die Grabstellen gelten folgende Abmessungen:</p> <table border="1" data-bbox="929 536 1621 948"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Grabfläche</th> <th colspan="2">fertiges Grabbeet</th> </tr> <tr> <th>Länge</th> <th>Breite</th> <th>Länge</th> <th>Breite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Urnenreihen-grabstätte</td> <td><u>0,75 m</u></td> <td><u>0,75 m</u></td> <td><u>0,75 m</u></td> <td><u>0,75 m</u></td> </tr> <tr> <td>.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Urnenwahlgrab-stätte, je Stelle</td> <td><u>0,75 m</u></td> <td><u>0,75 m</u></td> <td><u>0,75 m</u></td> <td><u>0,75 m</u></td> </tr> <tr> <td>.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><u>Urnenatur-grabstätte, je Stelle</u></td> <td><u>0,75 m</u></td> <td><u>0,75 m</u></td> <td><u>0,75 m</u></td> <td><u>0,75 m</u></td> </tr> </tbody> </table>		Grabfläche		fertiges Grabbeet		Länge	Breite	Länge	Breite	Urnenreihen-grabstätte	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	.					Urnenwahlgrab-stätte, je Stelle	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	.					<u>Urnenatur-grabstätte, je Stelle</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	<p>Die Grabflächen für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten wurden vergrößert, wodurch die Grabflächen optisch aufgewertet werden. Darüber hinaus wurde § 12 (4) um die neue Bestattungsform ergänzt.</p>
		Grabfläche		fertiges Grabbeet																																																													
	Länge	Breite	Länge	Breite																																																													
Urnenreihen-grabstätte	0,50 m	0,50 m	0,50 m	0,50 m																																																													
.																																																																	
Urnenwahlgrab-stätte, je Stelle	0,50 m	0,50 m	0,50 m	0,50 m																																																													
.																																																																	
	Grabfläche		fertiges Grabbeet																																																														
	Länge	Breite	Länge	Breite																																																													
Urnenreihen-grabstätte	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>																																																													
.																																																																	
Urnenwahlgrab-stätte, je Stelle	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>																																																													
.																																																																	
<u>Urnenatur-grabstätte, je Stelle</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>	<u>0,75 m</u>																																																													
<p style="text-align: center;">§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(5) Reihengrabstätten werden in einer hierfür durch die Stadt ausgewiesenen Fläche auf dem Friedhof Piepersloh zugeteilt. Das Grabfeld wird von der Stadt einheitlich für alle Gräber als Rasenfläche angelegt. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist Angelegenheit der Stadt. Auf der Grabstätte ist nur eine ebenerdig verlegte Namensplatte mit den Daten der / des Verstorbenen zulässig. Das Aufstellen eines anderen Grabmals oder Gedenksteins und das Niederlegen von Grabschmuck sind nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(5) Reihengrabstätten werden in einer hierfür durch die Stadt ausgewiesenen Fläche auf dem Friedhof Piepersloh zugeteilt. Das Grabfeld wird von der Stadt einheitlich für alle Gräber als Rasenfläche angelegt. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist Angelegenheit der Stadt. <u>Auf der Grabstätte wird durch die Stadt eine ebenerdige Namensplatte mit den Daten der / des Verstorbenen verlegt.</u> Das Aufstellen eines anderen Grabmals oder Gedenksteins und das Niederlegen von Grabschmuck sind nicht gestattet.</p>	<p>Bei den Pflegegrabstätten wird die einheitliche Namensplatte durch die Stadt für die Angehörigen beschafft. Hierdurch können die Namensplatten zu günstigeren Konditionen für die Angehörigen erworben werden.</p>																																																															

bisherige Regelung	neue Regelung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 15 Urnengrabstätten</p> <p>(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none">a) Urnenreihengrabstätten,b) Urnenreihenpflegegrabstätten,c) anonymen Urnenreihengrabstätten,d) Urnenwahlgrabstätten,e) Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße,f) Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten,g) Reihengrabstätten,h) Wahlgrabstätten. <p>(3) Urnenreihenpflegegrabstätten werden in einer hierfür durch die Stadt ausgewiesenen Fläche auf dem Friedhof Piepersloh zugeteilt. Das Grabfeld wird von der Stadt einheitlich für alle Gräber als Rasenfläche angelegt. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist Angelegenheit der Stadt. Auf der Grabstätte ist nur eine ebenerdig verlegte Namensplatte mit den Daten der / des Verstorbenen zulässig. Das Aufstellen eines anderen Grabmals oder Gedenksteins und das Niederlegen von Grabschmuck sind nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Urnengrabstätten</p> <p>(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none">a) Urnenreihengrabstätten,b) Urnenreihenpflegegrabstätten,c) anonymen Urnenreihengrabstätten,d) Urnenwahlgrabstätten,e) Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße,f) <u>Urnennaturgrabstätten</u>,g) Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten,h) Reihengrabstätten,i) Wahlgrabstätten. <p>(3) Urnenreihenpflegegrabstätten werden in einer hierfür durch die Stadt ausgewiesenen Fläche auf dem Friedhof Piepersloh zugeteilt. Das Grabfeld wird von der Stadt einheitlich für alle Gräber als Rasenfläche angelegt. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist Angelegenheit der Stadt. <u>Auf der Grabstätte wird durch die Stadt eine ebenerdige Namensplatte mit den Daten der / des Verstorbenen verlegt.</u> Das Aufstellen eines anderen Grabmals oder Gedenksteins und das Niederlegen von Grabschmuck sind nicht gestattet.</p>	<p>§ 15 (1) wurde um die neue Bestattungsform ergänzt.</p> <p>Bei den Pflegegrabstätten wird die zu verlegende Namensplatte durch die Stadt für die Angehörigen beschafft.</p>

bisherige Regelung	neue Regelung	Bemerkungen
---	<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Urnennaturgrabstätten</u></p> <p>(1) <u>Urnennaturgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen am Fuße eines Baumes, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) im Todesfall verliehen wird. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die vom Nutzungsberechtigten erworbene Anzahl an Grabstellen an einer Urnennaturgrabstätte. Der Nutzungsberechtigte erhält über die Verleihungen eine schriftliche Urkunde der Stadt.</u></p> <p>(2) <u>Die Anzahl der möglichen Grabstellen je Urnennaturgrabstätte wird von der Stadt im Einzelfall festgelegt und ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen (z. B. Baumumfang und Abstand zu anderen Bäumen). Im Regelfall sind ein bis vier Grabstellen an einer Urnennaturgrabstätte eingerichtet.</u></p> <p>(3) <u>Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für alle Grabstellen eines Nutzungsberechtigten an einer Urnennaturgrabstätte möglich.</u></p> <p>(4) <u>Bleiben an einer Urnennaturgrabstätte Grabstellen unbelegt, kann die Stadt das Nutzungsrecht für diese Grabstellen einem weiteren Nutzungsberechtigten verleihen. Die maximale Anzahl der möglichen Grabstellen nach Abs. 2 darf hierbei nicht überschritten werden.</u></p> <p>(5) <u>Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber in einer hierfür durch die Stadt ausgewiesenen Fläche mit Altbaumbestand auf dem Friedhof</u></p>	<p>§ 16 wurde um die Regelungen für die neue Bestattungsform komplett neu gefasst.</p> <p>Hinweis: Durch die Einfügung dieses Paragraphen verschieben sich alle weiteren Paragraphen entsprechend!</p>

bisherige Regelung	neue Regelung	Bemerkungen
	<p><u>Piepersloh bestimmt. Die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte ist Angelegenheit der Stadt. Am Baum wird durch die Stadt ein Namensschild mit den Daten der / des Verstorbenen angebracht.</u></p> <p><u>(6) Die Stadt ist berechtigt, den Baum zu fällen, wenn er z. B. aufgrund höherer Gewalt oder Krankheit beschädigt oder abgestorben ist oder in anderer Weise eine Gefährdung der Verkehrssicherheit von ihm ausgeht. Die Stadt kann Ersatzpflanzungen entweder an derselben Stelle oder an einer anderen Stelle vornehmen. Als Ersatzpflanzung sieht die Stadt standortgerechte heimische Laubbäume in der folgenden Qualität vor: Hochstamm, 3 x verschult, Stammumfang 16 – 18 cm.</u></p> <p><u>(7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnennaturgrabstätten.</u></p>	

bisherige Regelung	neue Regelung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Material und Gestalt von Grabmalen</p> <p>(10) Auf Pflegegrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ist nur eine ebenerdig verlegte Namensplatte aus Ruhrsandstein mit einheitlichen Maßen zulässig. Die Namensplatte ist 0,30 m breit, 0,22 m lang und hat eine Materialstärke von 0,05 m, sowie eine Schriftgröße von 30 mm.</p> <p>---</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Material und Gestalt von Grabmalen</p> <p>(10) Auf Pflegegrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen <u>wird durch die Stadt</u> eine ebenerdige Namensplatte aus Ruhrsandstein mit einheitlichen Maßen <u>verlegt</u>. Die Namensplatte ist 0,30 m breit, <u>0,20</u> m lang und hat eine Materialstärke von 0,05 m, sowie eine Schriftgröße von 30 mm.</p> <p>(11) <u>Bei Urnennaturgrabstätten wird ein Markierungsschild mit einer fortlaufenden Nummer sowie ein Namensschild von der Stadt am Baum angebracht. Das Markierungsschild hat einen Durchmesser von 40 mm. Das Namensschild ist abhängig von der Anzahl der Grabstellen 60 mm oder 100 mm hoch, 120 mm breit und hat eine Schriftgröße von 5 mm.</u></p>	<p>Bei den Pflegegrabstätten wird die zu verlegende Namensplatte durch die Stadt für die Angehörigen beschafft. Die Größe der Namensplatte wurde geringfügig auf ein marktübliches Standardmaß angepasst.</p> <p>§ 19 wurde in Abs. 11 um Gestaltungsvorschriften für die neue Bestattungsform ergänzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p style="text-align: center;">Alte Rechte</p> <p>Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Alte Rechte</p> <p>Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, <u>die Grabgröße</u>, die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p>	<p>Da die Grabfläche für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten vergrößert wurde, ist in § 30 auf die Gültigkeit der vorherigen Grabgröße hinzuweisen.</p>